

BGer 5A 800/2018 vom 22. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_800_2018

FR: TF 5A 800/2018 du 22 novembre 2018

IT: TF 5A 800/2018 del 22 novembre 2018

Regeste

Anweisung an Schuldner (Art. 177 ZGB) | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 22.11.2018 5A 800/2018 (5A_800/2018)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 22.11.2018 5A 800/2018 (5A_800/2018) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 22.11.2018 5A 800/2018 (5A_800/2018)

Anweisung an Schuldner (Art. 177 ZGB) | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 5A_800/2018 Urteil vom 22. November 2018 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Möckli. Verfahrensbeteiligte A._____, vertreten durch Rechtsanwalt Oliver Lücke, Beschwerdeführer, gegen B._____, vertreten durch Rechtsanwalt Roger Lerf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Anweisung an Schuldner (Art. 177 ZGB), Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern, 1. Zivilkammer, vom 13. August 2018 (ZK 18 202 ZK 18 255). Nach Einsicht in das Urteil des Obergerichtes des Kantons Bern vom 13. August 2018, mit welchem die gegen die erstinstanzliche Anordnung einer Anweisung an den Schuldner im Sinn von Art. 177 ZGB gerichtete Berufung von A._____, abgewiesen und damit die Schuldneranweisung bestätigt wurde, in die hiergegen von A._____ am 24. September 2018 erhobene Beschwerde, in Erwägung, dass mit Verfügung vom 12. Oktober 2018 das Gesuch um ratenweise Zahlung des Kostenvorschusses mangels dargelegter ausreichender Gründe abgewiesen und eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt wurde, unter Hinweis auf die Nichteintretensfolgen bei unterbleibender Zahlung, dass der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, weshalb androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass bei diesem Verfahrensausgang das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos ist, dass das institutionelle Ausstandsgesuch gegen den jeweiligen bundesgerichtlichen Spruchkörper ebenfalls gegenstandslos ist, weil im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG kein Spruchkörper gebildet wird, sondern ein Präsidialentscheid ergeht, dass auch das gegen den Abteilungspräsidenten und den Präsidialgerichtsschreiber ad personam gerichtete und mit angeblicher Befangenheit begründete Ausstandsgesuch insofern gegenstandslos ist, als vorliegend kein Entscheid in der Sache, sondern ein Nichteintretensentscheid als zwangsläufige gesetzliche Folge der Nichtleistung des Kostenvorschusses ergeht, dass dem Beschwerdeführer zufolge Nichteintretens reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG) und er die Gegenpartei für die Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung zu entschädigen hat (Art. 68 Abs. 2 BGG), wobei nicht das in der Kostennote anwaltlich Verlangte, sondern nur Entschädigung zuzusprechen ist, welche für

eine beschränkt auf den Verfahrenspunkt einverlangte Stellungnahme angemessen ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Der Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin mit Fr. 600.-- zu entschädigen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern, 1. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. November 2018 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.